

Entscheidungen Juni 2015

1. Österreichische Justiz und prozessrechtliche Bestimmungen, die nicht sicherstellen, dass die Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen effizient und schnell abgewickelt wird, verletzen Recht auf Familienleben nach Art 8 EMRK

Art 8 EMRK

Die Entscheidung, die für den italienischen Kindesvater die Verletzung von Art 8 feststellt, ist die „Kehrseite“ der von der österreichischen Kindesmutter angestrebten Verfahren um die alleinige Obsorge vor den österreichischen Gerichten, die bereits Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH zur Frage der Zuständigkeit für das Obsorgeverfahren (die Zuständigkeit des Gerichtes in Venedig wurde bejaht, EuGH vom 1.7.2010, C-211/10), einer Entscheidung des OGH, der dem österreichischen Bezirksgericht die Durchsetzung der Entscheidung des Gerichts in Venedig auftrag und einer Entscheidung des EGMR (Povse gegen Österreich, 3890/11) waren. Die vom EGMR verfügte Rückkehr des Kindes nach Italien wurde bis dato, da die Kindesmutter weiterhin österreichische Gerichte beschäftigt, nicht durchgesetzt. Die lange Verfahrensdauer vor den österreichischen Gerichten (seit 2008) stellt für den EGMR eine Verletzung des effizienten Schutzes des Rechts auf Familienleben des Kindesvaters dar.

EGMR vom 15.4.2015, M.A. v. Austria (AppI.No.4097/13)

2. Entzug der Lenkberechtigung und Artikel 6 EMRK

Art 6 EMRK, §§ 7, 24, 25 FSG

Aufgrund der Einordnung des Verfahrens zum Entzug der Lenkberechtigung außerhalb des (Verwaltungs)Strafrechts und dem nicht strafrechtlichen Charakter der Maßnahme, die im gegenständlichen Fall auch von weiteren Maßnahmen begleitet wurde (Nachschulung), ist davon auszugehen, dass es sich um eine präventive Maßnahme handelt. Auch stellen der Entzug der Lenkberechtigung für eine Zeitspanne von 4 Monaten und die Auferlegung der Verpflichtung zu einer Nachschulung keine strafrechtlichen Sanktionen dar. Es liegt somit keine Anklage und kein Strafverfahren im Sinne des Artikels 6 vor.

Der Entzug der Lenkberechtigung kann aber ein Streit über zivile Rechte im Sinne des Artikel 6 sein, da damit berufliche Beschränkungen verbunden sein könnten. Auch wenn im gegenständlichen Fall hier keine Indizien dafür vorliegen (der Beschwerdeführer ist Zahnarzt), ist kein Grund ersichtlich, warum Artikel 6 in seiner zivilrechtlichen Ausprägung nicht anwendbar sein sollte.

Es hätte im gegenständlichen Fall daher eine mündliche Verhandlung vor dem VwGH durchgeführt werden müssen.

EGMR vom 11.6.2015, Becker v. Austria (AppI.No.19844/08)